

- Dafür, dass es sich um eine dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung handelt, ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die steuerfreie Leistung über das ohnehin geschuldete Arbeitsentgelt hinaus erbringt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.2016, Az. L 11 R 4048/15, Abruf-Nr. 188099; LSG Bayern, Urteil vom 14.09.2017, Az. L 14 R 586/14, Abruf-Nr. 198489).

## IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe  
auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de)



Minderungsbetrag  
für Bruttolistenpreis  
festgelegt

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sehen Sie dazu auch die Sonderausgabe „Lohnsteuer- und SV-Prüfung: Typische Schwerpunkte kennen – Nachzahlungen vermeiden“ von LGP Löhne und Gehälter professionell, einem Schwesterinformationsdienst von ASR, auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de) → Abruf-Nr. 45135455

► Kfz-Kosten

**Privatnutzung eines betrieblichen Brennstoffzellenfahrzeugs**

┆ Nutzen Arbeitnehmer betriebliche Brennstoffzellenfahrzeuge, können sie bei der Ermittlung des Privatanteils einen bestimmten Betrag vom Bruttolistenpreis abziehen. Die bei Brennstoffzellenfahrzeugen im Fahrzeug gespeicherte Energie ist vergleichbar mit der Batteriekapazität von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen (kWh-Wert). Dieser Wert wird in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Feld 22 angegeben und ist für die Ermittlung der Minderungsbeträge heranzuziehen. Das hat das BMF festgelegt. ┆

Der Bruttolistenpreis wird um die Kosten für das Batteriesystem pauschal – je nach Anschaffungsjahr und Batteriekapazität – wie folgt gekürzt:

Jahr der Erstzulassung	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Minderungsbetrag je kWh in Euro	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50
Höchstbetrag in Euro	10.000	9.500	9.000	8.500	8.000	7.500	7.000	6.500	6.000	5.500

## DOWNLOAD

Zwei BMF-Schreiben  
plus Sonderausgabe



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- BMF, Schreiben vom 24.01.2018, Az. IV C 6 – S 2177/13/10002 → Abruf-Nr. 199206
- BMF, Schreiben vom 05.06.2014, Az. IV C 6 – S 2177/13/10002 → Abruf-Nr. 141787
- Sonderausgabe „Elektromobilität“ → Abruf-Nr. 44423833

► Kfz-Kosten

**Import-Kfz: Ein-Prozent-Regelung bemisst sich am Importpreis**

┆ Nutzen Sie ein Importfahrzeug als Betriebs-Pkw, für das es keinen inländischen Bruttolistenpreis gibt und das auch nicht mit einem inländischen Kfz vergleichbar ist, darf das Finanzamt den Bruttolistenpreis schätzen und ihn bei der Ein-Prozent-Regelung als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung zugrunde legen. Schätzgrundlage ist dabei der Importpreis, und nicht der wesentlich niedrigere Listenpreis im Ursprungsland des Fahrzeugs. Mit diesem Urteil hat der BFH einem Autoliebhaber die Freude am Fahren wohl ein wenig verdorben. ┆

BFH spricht sich  
gegen Listenpreis im  
Ursprungsland aus

Im konkreten Fall (Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé) führte das dazu, dass sich die Ein-Prozent-Regelung nicht am amerikanischen Listenpreis (umgerechnet knapp 54.000 Euro) bemaß, sondern nach dem Preis, den Importeure und Importfahrzeughändler in Deutschland verlangen (76.000 Euro). Denn der amerikanische Listenpreis berücksichtigt nach Auffassung des BFH insbesondere nicht die für den Verkauf in Deutschland notwendigen Kosten für

- die Bereitstellung des Fahrzeugs auf dem deutschen Markt (z. B. Importkosten, Einfuhrabgaben, Zölle),
- notwendige technische Umrüstungen (z. B. Werkstatt-, Gutachten-, Zulassungskosten) und
- ausstattungsbedingte Nach- oder Umrüstungen, die das Fahrzeug an die inlandstypischen Anforderungen der Kunden anpassen, z. B. Garantie, Bedienoberflächen in deutscher Sprache und vorsorgenden Rostschutz (BFH, Urteil vom 09.11.2017, Az. III R 20/16, Abruf-Nr. 200036).

#### ► Steuerbescheid

### BFH: Regelung zu Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

| Auch in Zeiten niedriger Zinsen sind die gesetzlich mit 0,5 Prozent pro Monat festgelegten Nachzahlungszinsen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Auffassung vertritt der BFH. |

Im konkreten Fall mussten Steuerzahler auf eine Einkommensteuernachzahlung erhebliche Zinsen zahlen (§ 233a AO). Dagegen klagten sie. Sie argumentierten, die gesetzliche Regelung des § 238 Abs. 1 S. 1 AO zur Zinshöhe verstoße in der aktuellen Niedrigzinsphase gegen das allgemeine Gleichheitsgebot. Der BFH schmetterte jedoch alle Argumente ab (BFH, Urteil vom 09.11.2017, Az. III R 10/16, Abruf-Nr. 199918).

#### ► GW-Handel

### Zylinderkopfdichtung war bei Auslieferung mangelfrei

| Die Ausgangsposition des Händlers beim Verkauf eines Fahrzeugs an einen Verbraucher ist nach der Neujustierung des § 476 BGB (Beweislastumkehr; seit dem 01.01.2018 § 477 BGB) ausgesprochen ungünstig. Doch er hat eine Gewinnchance, wie ein aktuelles Urteil des LG Berlin zeigt. |

Hintergrund ist der Verkauf eines elf Jahre alten Rovers mit 109.500 km an einen Verbraucher, Kaufpreis 990 Euro. Vor dem Kauf machte der Käufer eine Probefahrt. Außerdem ließ er das Fahrzeug in einem anderen Betrieb checken. Dabei, also noch vor der Übergabe des Rovers an den Käufer, wurde Kühlwasser nachgefüllt. Das sollte im Prozess noch bedeutsam werden. Denn nur wenige Wochen nach der Übernahme des Fahrzeugs beschwerte sich der Käufer, dass er ständig Kühlwasser nachfüllen müsse. Die Ursache dafür sah er in einem Defekt einer Zylinderkopfdichtung. Bei Übergabe des Rover sei sie in Ordnung gewesen, erwiderte der Händler und gab dem Käufer die Schuld an dem behaupteten Defekt. Er sei ständig mit zu wenig Kühlwasser gefahren. Das Gericht gelangte zum Ergebnis: Zylinderkopfdichtung bei Auslieferung mangelfrei. Damit hatte der Händler die Beweisvermutung

0,5 Prozent  
pro Monat auch  
bei Niedrigzinsen  
in Ordnung

Händler konnte  
Mangelfreiheit  
beweisen